



SUBVENTIONSORDNUNG 1984

Mag. Zl.: LO-34/1624/04

Beschluss des Gemeinderates vom 5. Dezember 1984, vom 30. Juni 1987 vom 18. Dezember 2001, und vom 22. Dezember 2004, mit dem Richtlinien für die Gewährung von Subventionen gegeben werden.

§ 1

Zur Förderung kultureller, geistiger, sozialer, volksgesundheitlicher, wirtschaftlicher oder sportlicher Angelegenheiten, die nicht von der Gemeinde besorgt werden, aber in ihrem Interesse gelegen sind, kann der Stadtsenat nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss und Maßgabe des Voranschlages eine Subvention gewähren. Anstelle einer Subvention kann auch die Haftung für die Kosten einer Veranstaltung übernommen werden.

Für Bauvorhaben, die im Interesse der Stadtentwicklung liegen, kann der Stadtsenat über Antrag des Finanzreferenten maximal bis zur Höhe der Ausgleichsabgabe eine Subvention gewähren.

§ 2

Im vorzulegenden, schriftlichen Ansuchen hat der Subventionswerber das Erfordernis der Subvention zu erläutern und zu erklären, ob, von welcher Stellung und in welcher Höhe er sonst noch für das gleiche Vorhaben eine Subvention aus öffentlichen Mitteln beantragen will, beantragt oder bereits erhalten hat. Im Ansuchen hat er sich auch zu verpflichten, dem hiezu beauftragten Organ der Stadt Einsicht in die zur Überprüfung seiner Angaben notwendigen Unterlagen zu geben. Im Vorlagebericht zum Subventionsantrag ist auch festzustellen, ob die Überprüfung der Angaben die Förderungswürdigkeit des Subventionswerbers ergeben hat. Der Stadtsenat kann zur Ergänzung des Ansuchens des Subventionswerbers noch Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse und sein Vermögen verlangen.

§ 3

Der Zuschuss darf nur ausgezahlt werden, wenn der Zuschusswerber sich rechtsverbindlich verpflichtet,

- a) den Zuschuss widmungsgemäß zu verwenden und über Aufforderung einen Verwendungsnachweis zu erbringen,
- b) im Falle einer zweckwidrigen Verwendung über Aufforderung des Stadtsenates die Subvention samt 10 Prozent Zinsen ab dem Tag der Zuzählung zurückzuzahlen.

§ 4

Durch Beschluss des Stadtsenates kann die Gewährung von Zuschüssen insbesondere auch davon abhängig gemacht werden, dass der Zuschusswerber sich rechtsverbindlich verpflichtet,

- a) zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses den hiezu beauftragten Organen der Stadt Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu geben, wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und Finanzierungspläne bezüglich des Vorhabens vorzulegen,
- b) einen Rechnungsabschluss über die gesamte Gebarung für jenen Zeitraum zu erbringen, in dem der Zuschuss verwendet wurde,
- c) einen Auftrag, der mit dem Förderungszuschuss im Zusammenhang steht, erst nach öffentlicher Ausschreibung oder Einholung mehrerer Angebote dem Bestbieter zu vergeben.

§ 5

Der Stadtsenat kann auch beschließen, dass für den im § 1 bezeichneten Zweck Sachsubventionen in Form einer Schenkung, der unentgeltlichen Beistellung von Sachleistungen, wie Material, Veranstaltungsräume, Maschinen oder Geräte oder der unentgeltlichen Erbringung von Dienstleistungen gewährt werden. Die für die Gewährung von Förderungszuschüssen aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß auch für Sachsubventionen, wobei im Falle einer Sachsubvention vom Subventionswerber ein Selbstbehalt in der Höhe von 30 % des Wertes der Sachleistung zu bezahlen ist. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtsenat eine Ausnahme von der 30 %igen Kostenbeteiligung beschließen.

Sollte der tatsächlich verbleibende Wert der Subvention EUR 500,- übersteigen ist eine Beschlussfassung im Stadtsenat erforderlich. Der Wert der Subvention und die Voranschlagsstelle, zu deren Lasten die Leistung erfolgt, sind im Antrag anzugeben. Die Leihe von Sachen und die Erbringung von Sach- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von EUR 500,- können im Rahmen der laufenden Verwaltung gegen nachträgliche Berichterstattung im Stadtsenat bewilligt werden.

§ 6

Als Beilage zum Rechnungsabschluss ist jährlich ein Subventionsbericht zu geben, in dem die gewährten Subventionen aufzuzählen und die der Stadt dadurch angefallenen Ausgaben bzw. Kosten anzuführen sind. Über die gewährten Subventionen sind Aufzeichnungen zu führen über den Subventionsempfänger, die Art der Subvention, den Wert derselben und das Datum des Stadtsenatsbeschlusses.

§ 7

Auf privat geführte Kindergärten und Horte, die die Voraussetzungen einer Förderung nach dem Kindergartengesetz 1975 erfüllen, findet die Subventionsordnung keine Anwendung.

Die Subventionsordnung ist weiters nicht anzuwenden auf Förderungsmaßnahmen, für die der Gemeinderat besondere Richtlinien beschlossen hat.

§ 8

Auf die Gewährung einer Subvention besteht kein Rechtsanspruch. Die Subventionsordnung wird von der Gemeinde im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung angewendet. Die Subventionsordnung tritt mit 1. März 2005 in Kraft.